

Entwurf

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.02.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11 u. 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

	Euro
2.1 Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr	
2.12 für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.12.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	3.620,00
2.12.2 -Brombach, Lindach	3.245,00
2.13 für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
2.13.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	5.755,00
2.13.2 -Brombach, Lindach	5.010,00
2.14 für einen dreistelligen Grabplatz	
2.14.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	8.100,00
2.14.2 -Brombach, Lindach	6.980,00
2.15 für einen vierstelligen Grabplatz	
2.15.1 -Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	10.235,00
2.15.2 -Brombach, Lindach	8.740,00
Ziffern 2.14 u. 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für eine Verlängerung alter Grabrechte	
2.16	
2.16.1 für ein Kinderwahlgrab ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	2.060,00
Brombach, Lindach	
2.16.2 für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr (Nutzungsdauer 20 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	1.855,00
Brombach, Lindach	
2.16.3 für Totgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	
-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau	925,00
Brombach, Lindach	
2.17.1 für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.800,00
2.17.2 für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.455,00
2.18 für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.590,00
zuzügl. Zuschlag für Sandsteinverschlussplatte	28,00
2.19 für ein Urnenwahlgrab in Staudenflächen, Staudenbeeten bzw. unter Bäumen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	2.400,00

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindestruhefrist in Verbindung mit der Friedhofordnung):

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12-2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr	
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr	
	für einen Grabplatz nach der Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr	
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17-2.19 pro angefangenes Jahr, bei Berechnung nach Ziffer 2.18 ist zuvor ein Betrag i.H.v. 28,00 Euro abzuziehen	1/15 der Gebühr	
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach den Ziffern 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in		
2.23.1	-Eberbach, Friedrichsdorf, Pleutersbach, Rockenau pro angefangenes Jahr um		Euro 144,00
	-Brombach, Lindach pro angefangenes Jahr um		130,00
2.24	für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrunde gelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach d. Ziffern 2.12-2.15 berechnet		
2.25	Bei den Verlängerungsgebühren gemäß 2.2 findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.		

**2.3 Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungsdauer:
Die Friedhofordnung ist anzuwenden.**

2.4 Verfügungsrecht an Reihengräbern

2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.830,00
2.42	Reihengrab für Personen ab vollendetem 1. bis vollend. 5. Lebensj.	1.890,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	1.715,00
2.44	für Totgeburten	860,00
2.45	Urnenreihengrab	700,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	1.160,00
2.47	Anonymgrabstätte für Fehlgeburten (Nutzungsdauer 10 Jahre)	770,00

2.5 Sonstige Nutzungsrechte

2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	990,00
2.52	für jede weitere Belegung in einer Urnennische	siehe 2.22

Beerdigungsgebühren

	Euro
3.1 Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für	
3.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.505,00
3.11.2 -für Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	580,00
3.11.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	580,00
Zuschlag zu 3.11.1 bzw. 3.11.2 für die Tieferbettung von Verstorbenen bei der Bestattung von	
3.11.4 Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	570,00
3.11.5 Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	325,00
3.12 Grabarbeiten bei einem Reihengrab	
3.12.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.505,00
3.12.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	580,00
3.12.3 -Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr u. für Totgeburten	580,00
3.13 Grabarbeiten bei einer Urnenbestattung (groß / klein) sowie Grabarbeiten bei Bestattung einer Fehlgeburt	320,00
	Euro
3.14 Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	440,00
3.16 Öffnen und Schließen einer Kolumbarie (auch für Ausbettung)	180,00
3.17 Öffnen und Schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Ziff. 5.14.1 und 5.14.2 berechnet	
3.18 Öffnen und Schließen eines vorhandenen Urnenkastens	440,00
3.2 Träger	
3.21 je Träger für Trauerfeier und Beisetzung	100,00
3.22 1 Träger für anonyme Bestattungen	40,00
Die Gebühr der Ziffern 3.21-3.22 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.	
4.1 Ausbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen	
4.11 Ausbettung eines Verstorbenen für	
4.11.1 -Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	3.060,00
4.11.2 -Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	1.505,00
4.14 Ausbettung einer Urne (für Kolumbarien gilt Gebühr nach Ziff. 3.16.1)	400,00
Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2 werden bei Personen von der Geburt bis vollendetem 1. Lebensjahr sowie bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.	
5.1 Andere Leistungen	
5.11 Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier	390,00
5.12 Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3-maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)	84,00

Bei der Ziffer 5.12 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen.
Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag.
Zusätzlich gilt, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

	Euro
5.13 Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	80,00
5.14 Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet (Teilleistungen pro angefangene halbe Stunde)	
5.14.1 Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt Beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeiten des Stadtpersonals durch Bedienstete eines Bestattungsunternehmens)	80,00
5.14.2 Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	80,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen/Teilleistungen sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der § 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2022, außer Kraft.

Eberbach, den __. November 2025

Der Bürgermeister:

Peter Reichert

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen,

wenn

•die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

•der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

•vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.